

Erziehungsmaßnahmen	Ordnungsmaßnahme
Verfahrensablauf	Verfahrensablauf
<p>1. Zuständige Person</p> <ul style="list-style-type: none"> Lehrkraft die Fehlverhalten wahrnimmt <p>2. Aufklärung Sachverhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> Lehrkraft die Fehlverhalten wahrnimmt KursleiterIn ggf. Schulleitung <p>3. Liegt ein Konflikt zwischen Personen der Schule vor?</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn nein, weiter bei Punkt 5 wenn ja, Durchführung einer Konfliktschlichtung (siehe Ablauf Konfliktschlichtung) <p>4. Ergebnis der Konfliktschlichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn Konfliktschlichtung positiv, dann Überlegung ob von Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme abgesehen werden kann wenn Konfliktschlichtung negativ oder Erziehungsmaßnahme dennoch sinnvoll, Erteilung der Erziehungsmaßnahme (Formular Erziehungsmaßnahme) <p>5. Auswahl Erziehungsmaßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> zuständig bleibt die Lehrkraft die Fehlverhalten wahrnimmt Ermahnung und Gelegenheit zur Wiedergutmachung Behandlung des Sachverhaltes im Unterricht + Eintragung ins Klassenbuch Missbilligung des Verhaltens durch die schriftliche Mitteilung an die Eltern Nacharbeit <ol style="list-style-type: none"> bedarf unmittelbare Information an die Eltern + Kursleiter liegt außerhalb des planmäßigen Unterrichts muss beaufsichtigt werden Bewertung der Aufgaben ist ausgeschlossen 	<p>1. Zuständigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> das für die zu erlassene Ordnungsmaßnahme zuständige Gremium <p>2. Aufklärung Sachverhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> Lehrkraft die Fehlverhalten wahrnimmt KursleiterIn Schulleitung schriftliches Festhalten von belastenden und entlastenden Tatsachen <p>3. Liegt ein Konflikt zwischen Personen der Schule vor?</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn nein, weiter bei Punkt 5 wenn ja, Durchführung einer Konfliktschlichtung (siehe Ablauf Konfliktschlichtung) <p>4. Ergebnis der Konfliktschlichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn Konfliktschlichtung positiv, dann Überlegung ob von Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme abgesehen werden kann wenn Konfliktschlichtung negativ oder Ordnungsmaßnahme dennoch sinnvoll, Erteilung der Erziehungsmaßnahme (Formular Ordnungsmaßnahme) <p>5. Anhörung</p> <ul style="list-style-type: none"> siehe Ablauf Anhörung <p>6. Festlegung der Maßnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> Androhung der nächsten jeweiligen Ordnungsmaßnahme (siehe Ablauf Androhung) Entscheidung über die jeweilige angestrebte Ordnungsmaßnahme (Mehrheitsentscheidung)

Konfliktschlichtung	Anhörung
Verfahrensablauf	Verfahrensablauf
<p>1. Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist Konfliktschlichtung sinnvoll • kann eine Beteiligung aller am Konflikt beteiligten Personen gewährleistet werden • bei wiederholtem schwerwiegenden Verhalten erfolgt keine Konfliktschlichtung mehr • Konfliktschlichtung muss außerhalb des Unterrichts erfolgen <p>2. Einleitung der Schlichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einladung aller Beteiligten <ul style="list-style-type: none"> ○ Betroffener Schüler ○ Lehrkraft die Fehlverhalten wahrnimmt ○ Neutrale Person (z.B. Schulleitung, Kurslehrer, Vertrauenslehrer, usw.) <p>3. Ergebnis der Konfliktschlichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn Konfliktschlichtung positiv, dann Überlegung ob von Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme abgesehen werden kann • wenn Konfliktschlichtung negativ oder Erziehungsmaßnahme dennoch sinnvoll, Erteilung der Erziehungsmaßnahme bzw. Ordnungsmaßnahme (Formular Erziehungsmaßnahme, Ordnungsmaßnahme) 	<p>1. Einladung</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Termin muss mindestens 5 Tage vorher angekündigt werden • in Ausnahmefällen (aufgrund der Schwere des Fehlverhaltens) sind bis zu 2 Tage zulässig • alle entscheidungserheblichen Tatsachen sind in der Einladung bereits zu erwähnen • mögliche Entscheidungen durch das jeweilige Gremium sind ebenfalls zu benennen <p>2. Anhörung durch Gremium</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anhörung erfolgt vor der zu erlassenden Maßnahme • bei Minderjährigen sind Erziehungsberechtigte ebenfalls zu hören • Schüler hat Anrecht auf Person des Vertrauens (hat nur Anwesenheitsrecht) • Beteiligte haben Anhörungsrecht, aber keine Anhörungspflicht <ul style="list-style-type: none"> ○ sollte kein Termin vereinbart werden können ist eine schriftliche Stellungnahme der Erziehungsberechtigten zulässig ○ Anhörung bei Verweisen bzw. Unterrichtsausschlüssen ist zwingend erforderlich (§64 Abs. 2 Nr.1 bis 3) ○ Anhörung bei Schulverweisungen oder Entlassungen ist nicht zwingend, aber zweckmäßig (§64 Abs. 2 Nr.4 bis 6) • es sind alle belastenden und entlastenden Sachverhalte zu prüfen und schriftlich festzuhalten <p>3. Entscheidung durch Gremium</p> <ul style="list-style-type: none"> • die zu treffende Entscheidung über die jeweilige Maßnahme ist nach dem Mehrheitsprinzip abzustimmen

Androhung	
Verfahrensablauf	
<p>1. Zuständigkeit</p> <ul style="list-style-type: none">• zuständig ist das für die zu erlassende Ordnungsmaßnahme Gremium <p>2. Form der Anhörung</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Androhung hat schriftlich zu erfolgen• Muss bereits die tatsächlichen und rechtlichen Gründe beinhalten <p>3. Androhungspflicht</p> <ul style="list-style-type: none">• alle Ordnungsmaßnahmen, außer dem Verweis, sind vor Erlass anzudrohen• Androhung kann nur unterbleiben wenn:<ul style="list-style-type: none">○ pädagogischer Zweck der Maßnahme durch Zeitablauf nicht mehr durchgesetzt werden kann○ die Maßnahme durch Zeitablauf nicht mehr sinnvoll ist○ wenn der Verbleib des Schülers an der Schule und deren Beteiligten nicht (mehr) zumutbar ist	<p>4. Aussetzung einer Androhung</p> <ul style="list-style-type: none">• eine Androhung ist nicht erforderlich, wenn weiteres Fehlverhalten innerhalb von 12 Monaten• es muss sich jedoch um ein vergleichbares oder ähnlich gelagertes Fehlverhalten handeln